

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 28. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

zum Thema:

Unterbringung von Asylmigranten II, Abschiebungen Nov./Dez. 2024

und **Antwort** vom 13. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22456

vom 28. April 2025

über Unterbringung von Asylmigranten II, Abschiebungen Nov. / Dez. 2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch liegen etwa die aktuellen Kosten für einen einzelnen Wohnplatz beim Bau und Betrieb von Wohncontainer-Unterkünften für Asylbewerber nach gegenwärtigem Standard und in üblichen Größenordnungen?

Zu 1. Ein Platz inklusive Miete, Betriebs- und Nebenkosten, Betriebsleistung, Sicherheitsdienstleistung, Ausstattung und zukünftiger Ersatzbeschaffung für neu zu errichtende Wohncontainer-Standorte kostet rechnerisch im Durchschnitt aktuell ca. 62,00 Euro pro Tag und Platz. Die Kosten sinken erheblich bei längeren Standzeiten der temporär errichteten Standorte. Die Wohncontainer selbst können zudem nach Ende der Nutzung oftmals gemeinnützigen Vereinen zur Verfügung gestellt oder künftig je nach baurechtlicher Situation auch für die Unterbringung von sonstigen obdachlosen bzw. wohnungslosen Personen genutzt werden.

2. Wie plant der Senat, entsprechend der Bedarfsprognose die Kapazitäten an Wohnplätzen in den Asylunterkünften binnen vier Jahren um über 20 % zu erhöhen? Welche Rolle soll dabei weiter auch die Anmietung von Hotels und Herbergen spielen? Wie soll die Lücke zwischen prognostiziertem Bedarf und den Vorhaben zur Errichtung von Unterkünften des LAF gemäß der Antwort auf die Fragen 4 & 5 in der Anfrage Drs. 19/20550 geschlossen werden?

Zu 2.: Aus der Bedarfsplanung leitet das LAF regelmäßig eine Kapazitätsplanung ab, bzw. schreibt diese analog zu der Aktualisierung der Bedarfsprognose fort. Entsprechend dieser Kapazitätsplanung wird die Akquise neuer Unterkünfte und das Vertragsmanagement bereits bestehender Unterkünfte (bedarfsweise Verlängerung von Mietverträgen) umgesetzt. Die Anmietung von Hotelzimmern in Hostels und Hotels erfolgt als Maßnahme der Notunterbringung, wenn nicht genügend Plätze in den dezentralen oder zentralen Notunterkünften in Berlin zur Verfügung stehen. Der Lückenschluss in der Kapazitätsplanung erfolgt durch Maßnahmen, die vom Senat beschlossen werden. So wurde im Jahr 2024 das WCD 2.0 Programm und die Erweiterung der Regelstruktur durch Umbau und Sanierung von den Unterkünften Landsberger Allee, Hasenheide und Soorstraße beschlossen.

Die Priorisierung der Akquise zu geeigneten Standorten für die Unterbringung von Geflüchteten befindet sich derzeit in der senatsinternen Abstimmung.

3. Welche Sicherheitsreserven an Unterkünften sieht der Senat für den Fall erwartbarer Verzögerungen bei der Errichtung von Asylheimen vor?

Zu 3.: Bei Verzögerungen in der Errichtung von Unterkünften für die Unterbringung von Geflüchteten besteht die Möglichkeit, in den vorhandenen Regelunterkünften zu verdichten. Wenn diese Möglichkeit ausgeschöpft ist können – soweit keine Plätze in den beiden großflächigen Notunterbringungen in Tegel und Tempelhof verfügbar sind – weitere Plätze in Hotels/Hostels zur Notbelegung angemietet werden oder dezentrale Notunterkünfte angemietet und in Betrieb genommen werden.

Im Rahmen der Portfoliostrategie für die Unterbringung von Geflüchteten wird eine weitreichendere Sicherung der Vorsorge zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von Geflüchteten vorgenommen. Dieser Vorgang befindet sich noch innerhalb des Senats in Abstimmung.

4. Wie ist die bezirkliche Unterbringung von Asylbewerbern genau organisiert?

Zu 4.: Asylbegehrende werden in der Zeit ihres Verfahrens durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht. Asylbegehrende, die noch einer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, werden derzeit aufgrund mangelnder Kapazitäten zunächst in der Notunterbringung untergebracht, bevor sie in Aufnahmeeinrichtungen verlegt werden können.

Asylbegehrende, die nicht mehr einer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, jedoch wohnungslos sind, werden ebenfalls derzeit in der Notunterbringung untergebracht. Wenn in Gemeinschaftsunterkünften freie Kapazitäten bestehen, werden sie in diese verlegt. Menschen mit Fluchtgeschichte, die über einen Aufenthaltsstatus nach Bearbeitung ihres Asylantrages verfügen (sogenannte statusgewandelte Geflüchtete), werden weiter vom LAF untergebracht sofern sie nicht über eignen Wohnraum verfügen.

Zum Teil werden statusgewandelte Geflüchtete auch in bezirklichen ASOG-Unterkünften untergebracht. Eine Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte erfolgt bei der Unterbringung von Wohnungslosen durch die sozialen Wohnhilfen der Bezirke nicht.

Asylbegehrende, die keiner Wohnverpflichtung mehr unterliegen, können eigene Wohnungen beziehen oder privat eine Unterkunft annehmen. Dies gilt auch für statusgewandelte Geflüchtete. Eine Angabe zum Umzugsort ist gegenüber dem LAF bzw. dem Betreibenden der ehemaligen Unterkunft nicht erforderlich. Der Wohnsitz von Asylbegehrenden im Verfahren muss jedoch dem Landesamt für Einwanderung (LEA) vorliegen.

5. Wie sollen die Bezirke nach Vorstellung des Senats ihre Unterkunftsplätze gemäß der Bedarfsprognose binnen nur vier Jahren um etwa die Hälfte ausbauen?

Zu 5.: Mit der Verabschiedung des GSTU –Umsetzungsgesetzes, welches sich gegenwärtig in der Mitzeichnung bei den zu beteiligenden Senatsverwaltungen befindet, erhält das LAF perspektivisch die Aufgabe vertragsgebundenen und qualitätsgesicherten Unterkunftsplätzen für sämtliche wohnungslose Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status, zu schaffen. Die Bezirke sollen dann auch in LAF-Unterkünfte zuweisen können.

Da dies aufgrund der vorhandenen Ressourcen und der benötigten Platzanzahl nur ein iterativer und langfristiger Prozess sein kann, werden die Bezirke bis dahin weiterhin wohnungslose Personen in bezirklichen ASOG-Unterkünften unterbringen müssen.

Stand gegenwärtiger Planungen ist es, dass zukünftig Personen mit einem positiv beschiedenen Asylantrag (sog. Statuswechselnde) in LAF Unterkünften verbleiben und nicht mehr in eine bezirkliche Unterkunft wechseln müssen. Diese Umsetzung dürfte bereits eine erste Entlastung und ein höheres Maß an Planungssicherheit für die Bezirke darstellen.

6. Auf welche Tatsachen stützt der Senat die Erwartung der Bedarfsprognose, dass der Wechsel von Bewohnern aus Aufnahmeeinrichtungen in Gemeinschaftsunterkünfte bzw. aus Unterkünften des LAF in solche der Bezirke in den kommenden Jahren erheblich schneller erfolgen soll?

Zu 6.: Das Modell der Bedarfsprognose unterstellt das Weiterwandern der Personen aus den Asylozugängen durch die verschiedenen Unterkunftsformen wie Ankunftszentrum, Aufnahmeeinrichtung (AE) und Gemeinschaftsunterkunft (GU) sowie bezirkliche Unterkünfte nach bestimmten Zeiträumen. Die Bedarfsprognose wird quartalsweise fortgeschrieben. Hierbei werden insbesondere die Belegungsveränderungen im Ankunftszentrum und den Unterkünften des LAF im vergangenen Quartal betrachtet sowie diverse Statistiken analysiert, welche die IST-Werte zu den Zu- und Abgängen der Bedarfsprognose enthalten.

Im Allgemeinen setzt der Wechsel der Unterkunft entsprechende Plätze in den folgenden Unterkünften je nach Zuständigkeit voraus. Hier gab es im letzten Jahr aufgrund der

ausgelasteten Gemeinschaftsunterkünfte Einschränkungen, wodurch sich entsprechend der Wechsel aus den AE verzögerte. Auch zum jetzigen Zeitpunkt bestehen für die Anzahl der untergebrachten Personen in der Ankommensstruktur nicht ausreichend frei verfügbare Plätze in den Regelunterkünften.

Gründe für den verzögerten Auszug aus den Unterkünften gibt es verschiedene: So ist zum Beispiel für Personen aus sicheren Herkunftsländern (HKL) der Verbleib in einer AE bis zu ihrer Ausreise vorgesehen. Die Länder Georgien und Moldau zählen seit 2023 zu den sog. sicheren Herkunftsländern. Dies führt mithin zu geringeren Auszugszahlen aus AE in GU des LAF. Weiterhin führt der Verfahrensaufschub des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Asylanträge aus Syrien seit Dezember 2024 zu einem längeren Verbleib dieses Personenkreises in der Zuständigkeit des LAF. Seit Mai 2025 erfolgen vereinzelt wieder Anhörungen von Syrerinnen und Syrern, die einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben. Entscheidungen in diesen Verfahren erfolgen jedoch weiterhin nicht. Dies führt zu einer längeren Verweildauer der entsprechenden Personen in den Unterkünften des LAF.

Diese genannten Gründe für den verzögerten Wechsel aus Unterkünften bestehen voraussichtlich nicht dauerhaft und werden im Zusammenspiel mit den unterschiedlichen Annahmen der Bedarfsprognose betrachtet. Das derzeit rückläufige Zugangsgeschehen führt dazu, dass weniger Personen neu in die Unterkünfte kommen, als theoretisch sukzessive in die Folgeunterkunft wechseln müssten. Sollte sich die Annahme zum Kriegsende in der Ukraine bewahrheiten, würden entsprechend Kapazitäten in den GU frei werden, was den schnelleren Wechsel aus AE in GU ermöglichen würde. Soweit einzelne Annahmen jedoch nicht wie vorgesehen eintreffen, hat dies entsprechend Folgewirkungen.

7. Welche Perspektive sieht der Senat mittel- sowie langfristig dafür, dass die Asylbewerber und anerkannten Flüchtlinge in Berlin eigenständig Wohnraum auf dem regulären Wohnungsmarkt erhalten, den sie aus eigenen Mitteln bezahlen, und nicht über Jahre in öffentlich finanzierten Unterkünften leben? Welche Auswirkungen hat die zusätzliche Nachfrage nach Ansicht des Senats auf den ohnehin schon extrem angespannten Berliner Wohnungsmarkt?

Zu 7.: Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage 19/22421 zu den Fragen 1., 3. und 5. verwiesen.

8.

a) Wie lange wohnen Asylmigranten in Berlin durchschnittlich in staatlichen Einrichtungen? Wie viele von ihnen ziehen in eigenen Wohnraum um? Wie viele von ihnen können diesen ohne staatliche Hilfen bezahlen?

b) Wie viele der in Berlin lebenden Asylbewerber und anerkannten Flüchtlinge bewohnen insgesamt privaten Wohnraum, wie viele davon vollständig aus eigenen Mitteln?

Zu 8.: Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

9. Welche, insb. kurzfristigen, Möglichkeiten sieht der Senat, die derzeitigen Kosten von ca. 55,74 € pro Wohnplatz in LAF-Unterkünften und Tag¹ zu senken?

Zu 9.: Die Kosten für die Betriebsleistung, die Sicherheitsdienstleistung und das Catering sind abhängig von den Ergebnissen der jeweiligen Vergabeverfahren. Bei den Kosten für die Sicherheitsdienstleistung sind die Vorschriften besonders zu beachten.

Darüber hinaus kann durch langfristige Mietverträge für anzumietende Objekte oder durch langfristige Nutzungsverträge der neu errichteten Unterkünfte für die Unterbringung von Geflüchteten eine Kostensenkung erreicht werden. Bei den Mietverträgen ist dies bei den Bestandsimmobilien von der Marktlage abhängig, bei dem vom Senat beschlossenen Bauvorhaben zur Errichtung von Unterkünften für Geflüchtete von den Nachnutzungsperspektiven des Grundstücks bzw. des Objekts selbst.

10. Auf welche Basis gründet der Senat die Annahme, dass der Ukrainekrieg laut Bedarfsprognose im Dez. 2025 enden werde?

Zu 10.: Diese Annahme orientiert sich an den Prämissen der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung).

11. Wie steht die Annahme der Bedarfsprognose, 50 % der ukrainischen Kriegsflüchtlinge würden Berlin binnen eines Jahres verlassen, im Verhältnis zu den Umfrageergebnissen, wonach 65 % der Flüchtlinge im Ukraine-Ankunftscenter Tegel dauerhaft in Berlin bleiben wollen²?

Zu 11.: Es wird allgemein davon ausgegangen, dass je länger der Krieg in der Ukraine andauert und je mehr die Personen am neuen Aufenthaltsort integriert sind, ihre Bleibeabsichten steigen. Die Rückkehrentscheidungen sind dabei sehr individuell und hängen von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Sicherheit im Land nach Kriegsende, wirtschaftliche Lage, familiäre Situation, etc.).

Die Annahme zur Rückkehrquote nach Kriegsende in der Ukraine wurde unter Berücksichtigung verschiedener Berichte und Studien (u. a. BAMF, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB), Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ), Sozio-oekonomisches Panel am DIW Berlin) auf 50 Prozent der in Gemeinschaftsunterkünften des LAF untergebrachten Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine festgelegt. Der genannte Artikel wurde dabei nicht berücksichtigt. Der zeitliche Aspekt der Rückkehr über zwölf Monate ergibt

¹ Drs. 19/21004: 3.

² Berliner Morgenpost (27.11.2024): Immer mehr Ukraine-Flüchtlinge wollen für immer in Berlin bleiben, <https://www.morgenpost.de/berlin/article407771192/immer-mehr-ukraine-fluechtlinge-wollen-fuer-immer-in-berlin-bleiben.html>

sich aus der Annahme, dass der Aufbau des Landes nach Kriegsende eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und die Menschen nach und nach zurückkehren werden.

12. Wie viele der in den Berliner Asylheimen lebenden Migranten sind Angehörige von Asylbewerbern, die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind?

Zu 12.: Bürgerinnen und Bürger von Nicht-EU-Staaten, die eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen, dürfen ihre Familienangehörigen zu sich holen. Asylbegehrende sind Menschen mit Fluchtgeschichte, die sich noch im Asylverfahren befinden und somit keine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Für die Einreise von Familienangehörigen von Bürgerinnen und Bürgern von Nicht-EU-Staaten, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, wird ein Visum, für den weiteren Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis benötigt. Eine weitere Voraussetzung für dieses Aufenthaltsrecht ist es, dass der Lebensunterhalt der nachziehenden Personen in Deutschland gesichert ist, das schließt die Bereitstellung von Wohnraum durch die bereits in Deutschland lebenden Familienangehörigen ein.

13. Wie viele Personen mit welcher Nationalität hat Berlin im Nov. und Dez. 2024 mit Blick auf die Entlastung der UnterkunftsKapazitäten abgeschoben? Wie viele Abschiebungen erfolgten 2024 insgesamt?

Zu 13.: Rückführungen werden zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung der betroffenen Personen durchgeführt, nicht zur „Entlastung von UnterkunftsKapazitäten“.

Bezüglich der Rückführungen in Berliner Zuständigkeit im Jahr 2024 wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/21252 verwiesen.

Berlin, den 13. Mai 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung